

Beck kompakt

Haftung  
vermeiden

Rolf Schwartmann · Tobias Keber  
Robin Mühlenbeck

# Social Media

Soziale Netzwerke und  
Homepages sicher  
gestalten und nutzen

2. Auflage

  
C.H. BECK

einer Nutzerin samt ihres Klarnamens bei Facebook veröffentlichte und spöttisch kommentierte. Hinsichtlich der Frage, ob das Veröffentlichende einer privaten Nachricht eine Persönlichkeitsrechtsverletzung der Nutzerin darstellt, äußerten sich die Richter dahingehend, dass dies zwar der Fall sei, die Veröffentlichung der Nachricht aber von dem Informationsinteresse und dem Recht auf Meinungsfreiheit des Schauspielers gedeckt sei. Denn die Nutzerin habe sich in der privaten Nachricht kritisch über den Schauspieler geäußert und müsse sich daher ebenfalls einer Kritik und öffentlichen Diskussion stellen. Die Klage der Facebook-Nutzerin wurde in erster Instanz abgewiesen.

### *Ehrverletzung durch Like-Button und Teilen von Beiträgen bei Facebook*

Das Recht der persönlichen Ehre ist darüber hinaus im Rahmen Sozialer Netzwerke auch Thema bei der Benutzung des Like-Buttons und Teilens von Beiträgen bei Facebook. Ein <sup>33</sup>Schweizer Gericht entschied, dass sich ein Nutzer wegen übler Nachrede strafbar mache, wenn dieser beleidigende Äußerungen mit dem Like-Button markiere. Denn der Nutzer habe durch das Liken die geäußerten Inhalte befürwortet und sich somit zu eigen gemacht.

Die deutschen Gerichte sind demgegenüber zurückhaltender. So entschieden sie, dass beim Teilen von Beiträgen auf Facebook kein Zueigenmachen der Inhalte durch den Nutzer vorliege. Vielmehr werde damit lediglich auf Inhalte hingewiesen, ohne gleichzeitig eine eigene Wertung abzugeben.

Es ist also stets sorgsam zu prüfen, ob es sich bei Beiträgen in Sozialen Netzwerken um ehrverletzende oder illegale Inhalte handelt, da hier im Einzelfall genau unterschieden werden muss, ob bloß auf fremde Meinungen hingewiesen oder sich die Meinung zu eigen gemacht wurde.

### Zensur?

#### ***Kommentar nicht freigeschaltet***

*Auf einer Website beklagt ein Nutzer: „Immer wieder, wenn ich bei Spiegel Online einen kritischen Kommentar abgebe, wird dieser nicht freigeschaltet. Das ist Zensur pur in meinen Augen.“*

Wird ein Eintrag von einer Webpage, aus einem Forum oder einer Social-Media-Präsenz entfernt oder erst gar nicht freigeschaltet, wird in der Netzgemeinde oftmals vorschnell von „Zensur“ gesprochen.

Unter „Zensur“ versteht man, dass geplante Veröffentlichungen einer staatlichen Behörde vorzulegen sind, dort <sup>34</sup> auf ihren Inhalt geprüft und dann entweder zur Veröffentlichung freigegeben oder aber verboten werden. Verbotene Zensur im verfassungsrechtlichen Sinne ist demnach nur die **Vorzensur**. Nachträgliche Verbote zum Schutze Dritter (die z. B. auf einer Website diffamiert werden) sind möglich. Weiter muss man sehen, dass Adressat des Zensurverbotes nur der Staat ist, nicht jedoch Privatpersonen. Hieraus folgt, dass medieninterne Selbstkontrollmechanismen (Selbstzensur) nicht vom Zensurverbot erfasst werden. Für das Fallbeispiel bedeutet das, dass Spiegel Online die Freischaltung ohne Weiteres ablehnen kann.

Insbesondere das 2017 in Kraft getretene **Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)**, das Anbieter Sozialer Netzwerke verstärkt in die Verantwortung nimmt und Hasskriminalität im Netz einschränken soll, sah sich zu Unrecht dem Vorwurf der Zensur ausgesetzt. Das Gesetz stellt einen wichtigen Baustein zur Internetregulierung dar, indem es durch Verfahrensregelungen eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Meinungsfreiheit vornimmt. So haben Anbieter Sozialer Netzwerke rechtswidrige Inhalte binnen bestimmter Fristen zu entfernen. Das Gesetz ermöglicht damit eine redaktionelle Kontrolle von Inhalten und stellt keine verbotene Zensur dar (zum NetzDG vgl. das Kapitel zur Haftung von Forenbetreibern für fremde Inhalte).

## Social Media am Arbeitsplatz

### **Facebook und Messenger im Büro benutzen?**

*Herr Bosch nutzt seinen Computer im Büro dazu, ausgiebig mittels des Facebook-Messengers mit Freunden zu chatten. Dabei sollte er laut Anweisung durch seinen Arbeitgeber <sup>35</sup> über die Messenger-Funktion ausschließlich Kundenanfragen bearbeiten. Kurze Zeit später erhält er ein Kündigungsschreiben seines Arbeitgebers.*

Ein Verstoß gegen das Verbot des Arbeitgebers, den Computer am Arbeitsplatz privat zu nutzen, kann ernsthafte Konsequenzen haben. An die Art der Kontrolle solcher Verstöße sind allerdings strenge Anforderungen zu stellen. So urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass das Recht auf Privatsphäre des Arbeitnehmers verletzt sei, wenn der Arbeitgeber die Online-Unterhaltungen des Arbeitnehmers ohne dessen vorherige Information über diese Möglichkeit aufzeichne. Eine Kontrolle der Kommunikation der Mitarbeiter ist zwar grundsätzlich möglich, dies erfordert aber, dass der Arbeitnehmer über die Möglichkeit und das Ausmaß der Kontrolle vorab informiert wird und ein legitimer Grund für die Überwachung besteht.

## Außerordentliche Kündigung wegen Weiterleitung beruflicher E-Mails an privaten E-Mail-Account

Herr Bosch ist bei einem Unternehmen im Vertrieb beschäftigt. Zur Sicherung von Daten hat das Unternehmen alle Computer mit einer Sicherheitssoftware ausgestattet, die ein Kopieren von Daten außerhalb des Netzwerks der Arbeitsstätte verhindern sollen. Auch der Arbeitsvertrag sieht vor, dass Daten und Informationen, die auf privaten Datenträgern gespeichert wurden, spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu löschen sind. Da Herr Bosch seit längerem unzufrieden mit seiner Arbeit ist, bewirbt er sich bei einem Konkurrenzunternehmen, das ihn auch einstellen will. Vor Ende des alten und vor Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses <sup>36</sup>leitet er sich aber noch Mails mit betrieblichen Informationen zu seinen aktuellen Projekten an seine private E-Mail-Adresse weiter, um seine Arbeit bei dem Konkurrenzunternehmen fortsetzen zu können.

Die Weiterleitung von Mails mit betrieblichen Informationen an den privaten Mail-Account zur Vorbereitung einer Tätigkeit bei einem neuen Arbeitgeber ist eine schwerwiegende Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten und kann eine außerordentliche Kündigung des Arbeitgebers rechtfertigen. Denn durch das Verhalten von Herrn Bosch werden die berechtigten Geschäftsinteressen des Arbeitgebers sowie seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag missachtet. Darüber hinaus ist die Herstellung einer verkörperten Wiedergabe von Daten, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, unter bestimmten Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Nr. 1b UWG sogar strafbewehrt. Ein derartiges Verhalten sollte also unbedingt unterlassen werden.

## Persönlichkeitsrechte

Das Gesetz gewährt jedem Menschen ein sog. allgemeines Persönlichkeitsrecht. Dieses Recht steht lebenden und als sog. postmortaler Persönlichkeitsschutz auch verstorbenen Personen zu. Bei einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kommen strafrechtliche Sanktionen und die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen, etwa auf Unterlassung, Widerruf oder Schadensersatz, in Betracht. Ausnahmsweise kann trotz Ausbleibens eines materiellen Schadens sogar Schmerzensgeld für eine erlittene Kränkung gefordert werden.

<sup>37</sup>Auch Unternehmen können sich auf das Persönlichkeitsrecht berufen. Dies gilt immer dann, wenn sie durch eine Äußerung in ihrem sozialen Geltungsanspruch betroffen sind. Das wäre etwa bei dem Energiekonzern der Fall, dessen Logo Herr Bosch verfälscht. Ob darin eine Beleidigung zu sehen ist, ist eine Frage des Einzelfalls.

## Intim – privat – öffentlich

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährt jedem ein Recht auf einen abgeschirmten Bereich privater Lebensgestaltung. Man darf ohne Einverständnis des Betroffenen also keinesfalls Intimes zeigen. Dazu zählen etwa Dinge aus den Bereichen Gesundheit oder Sexualität.

### **Intimes Bild auf Herrn Boschs Homepage**

*Das Foto von der sich übergebenden Frau Schmitz dürfte – wenn Frau Schmitz es nicht für die Öffentlichkeit freigibt – nicht eingestellt werden, weil es intim ist. Sie darf nämlich darüber entscheiden, ob und inwieweit sie ihre Lebenssphäre öffnet. Soweit die Aufnahme in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum (z. B. Umkleidekabine) entstanden ist, ist nicht erst die Verbreitung der Aufnahme unzulässig, sondern schon ihre Anfertigung ist strafbar (§ 201a StGB).*

Neben der Intimsphäre gibt es die Privat- und die Sozialsphäre, die entsprechend geringeren Schutz gewähren.

### <sup>38</sup>Das Recht am eigenen Bild

Fotos von Personen – gleich, welcher Sphäre sie entstammen – dürfen grundsätzlich nicht ohne deren Einwilligung veröffentlicht werden. Das verbietet das Recht am eigenen Bild, das vor unbefugter Verbreitung oder öffentlicher Zurschaustellung schützt.

### *Beiwerk und Prominente*

Hat der Abgebildete für das Bild eine Vergütung erhalten, gilt die Einwilligung als erteilt. Zulässig sind auch Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Öffentlichkeit erscheinen. Wann eine Person „Beiwerk“ ist, ist eine schwierige Einzelfallfrage. Im Zweifel empfiehlt es sich, eine Einwilligung einzuholen. Erlaubt sind auch Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellte Person teilgenommen hat, z. B. Demonstrationen oder Karnevalsumzüge.

### **Stadion und Rosenmontagszug**

*Das Stadionfoto auf Herrn Boschs Homepage ist zulässig, weil es nicht um die*

Abbildung bestimmter Personen geht, sondern um die Wiedergabe einer Stadionatmosphäre. Hätte Herr Bosch eine konkrete Person fotografiert, müsste er grundsätzlich deren Einwilligung einholen, bevor er deren Bild auf seine Seite stellt. Eine Ausnahme gilt aber wieder für die Teilnehmerin des Rosenmontagszugs.

Als Faustformel kann folgender Leitsatz dienen: „Je prominenter eine Person ist, desto mehr muss sie dulden.“ Hier kann das Interesse der Öffentlichkeit an dieser Person <sup>39</sup> das Einwilligungserfordernis überlagern. Das bedeutet aber nicht, dass Bildnisse von Prominenten immer ohne Einwilligung verbreitet werden dürfen. Erforderlich ist eine Abwägung, die im Einzelfall sehr schwierig sein kann.

## Einwilligung

### Bildrechte

Frau Fuchs meldet sich bei XING mit „Ricarda Fuchs“ an und fügt ihrem Profil ein Porträtfoto bei. Das Foto hatte sie ursprünglich zu Bewerbungszwecken von einem Fotografen in einem aufwendigen „Shooting“ anfertigen lassen. Überrascht stellt sie Monate nach Anmeldung fest, dass Foto und Name nicht nur von der Plattform XING aus, sondern auch für Nichtmitglieder und von jedem Dritten über eine Personensuchmaschine zugänglich sind. Verärgert darüber, dass ihr Bild nun weltweit zugänglich ist, möchte sie gegen XING vorgehen. Mit Erfolg?

Frau Fuchs wird hier keinen Erfolg haben, da sie mit der Einstellung ihres Bildnisses auf der Plattform XING in den Zugriff durch Suchmaschinen zumindest konkludent eingewilligt hat. Dass ihr das nicht klar war und sie davon ausging, nur die Nutzer von XING könnten das Bild aufrufen, ist nicht relevant. Frau Fuchs hätte sich die Nutzungsbedingungen des Portals vorab besser ansehen sollen. Dort ist von der Möglichkeit die Rede, den Zugriff auf bestimmte Inhalte durch Suchmaschinen von außen zu sperren. Von dieser Möglichkeit hätte Frau Fuchs aktiv Gebrauch machen müssen. Unter Umständen hat Frau Fuchs ein weiteres Problem, das ihr nicht klar ist: Rechte hat auch derjenige, der das Porträtfoto angefertigt hat. Urheber des Lichtbilds ist der <sup>40</sup> Fotograf, der das Foto erstellt hat. Es kommt nun darauf an, was Frau Fuchs und der Fotograf damals vereinbart haben. Soweit ersichtlich war dies nur die Nutzung der Bilder zu Bewerbungszwecken. Die Nutzung für Homepage oder Social Media müsste vertraglich eigens eingeräumt worden sein, was standardmäßig nicht geschieht. War die Onlinenutzung nicht vereinbart, stehen dem Fotografen urheberrechtliche Ansprüche gegen Frau Fuchs zu. Näheres zur Grundlage dieser Ansprüche finden Sie im Kapitel zum Urheberrecht ab Seite 41.